

A N F R A G E von Roland Munz (SP, Zürich) und Monika Spring (SP, Zürich)

betreffend Revision Verkehrssicherheitsverordnung

Die Verkehrssicherheitsverordnung des Kantons Zürich (VSiV), LS 722.15, regelt die Grundstücknutzung im Bereich von Strassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, sowie besondere Anforderungen an Strassen. Als Strassen gelten auch Plätze und Wege. Bestandteil der VSiV sind Bestimmungen zu erforderlichen Sichtbereichen auf die Fahrbahnen. Die Strassenabstandsverordnung (StrAV), LS 700.4, nimmt Bezug zu Sichtbereichen, welche wiederum im Anhang zur StrAV festgelegt sind für Fahrbahnen und für Radwege. Die erwähnten beiden Verordnungen machen nicht den Anschein, dass sie aufeinander abgestimmt sind. Beispielsweise weichen die Vorgaben zu den Sichtbereichen in VSiV, StrVA sowie der VSS-Norm SN 640 273a jeweils voneinander ab. Im Übrigen lässt die VSiV jegliche Aussagen zu Radwegen und zu den neu in Agglomerationsprogramme aufgenommenen Velobahnen vermissen. Auch aktuelle Verkehrsraumgestaltungsansätze mit Gestaltungsflächen bis zu den Hausfassaden stehen in einem Widerspruch zur VSiV, wo Kehrplätze, Plätze, Vorplätze etc. von den Strassen abzugrenzen wären. Zumindest die VSiV bedarf dringend der Revision. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir die Regierung bitten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, die VSiV bedürfe der Revision?
2. Falls Frage 1 mit «Nein» beantwortet wurde: Wie werden die Widersprüche zwischen VSiV, StrVA und VSS-Normen anderweitig behoben, um die Rechtssicherheit wiederherzustellen?
3. Falls Frage 1 mit «Ja» beantwortet wurde: Wann darf damit gerechnet werden, dass die revidierte VSiV erlassen wird?
4. Werden in einer revidierten VSiV auch Aspekte des Radwegbaus, des Velobahnenbaus und der stetig steigenden Mitbenutzung von Gehwegen durch fahrzeugähnliche Geräte Aufnahme finden?
5. Wird in einer revidierten VSiV auch berücksichtigt, dass die Sichtweiten auf Strassen bei unterschiedlichen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten unterschiedlich bemessen sein können?
6. Wie wird in der Praxis mit den unterschiedlichen Sichtweitefestlegungen der erwähnten und allfälliger zusätzlicher Bestimmungen umgegangen? Wer entscheidet im Dissensfall und welcher Bestimmung wird der Vorzug gegeben?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, so dass die Bestimmungen der VSS-Norm SN 640 273a, soweit sie für verbindlich erklärt werden sollen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder ausformuliert in die zu revidierende VSiV im Anhang aufgenommen werden?

8. Hegt die Regierung die Absicht, zusammen mit einer Revision der VSiV darauf abgestimmt auch die StrVA einer Überarbeitung zu unterziehen?

Roland Munz
Monika Spring